

## MERKBLATT „AUSGABEN“ (BIG-DIGITAL) STAND 04/18

### *Brandenburgischer Innovationsgutschein*

vom 06.04.2018

Die im Förderantrag aufgeführten Ausgaben sind auf der Grundlage der nachfolgenden Erläuterungen zu ermitteln und beim Fördermodul BIG - Digital Implementierung separat in den Anlagen zum Antrag (Beiblätter „Ausgaben“ - BIG-Digital-Implementierung) darzustellen bzw. zu erklären.

#### **1 Allgemein**

Eine Förderung soll grundsätzlich nur für Vorhaben mit einem förderfähigen Projektvolumen von mindestens 5.000 EUR gewährt werden.

#### **2 Zuwendungsfähige Ausgaben**

##### **2.1 Modul - Beratung**

Gefördert werden auf der Grundlage eines detaillierten Beratungsangebotes externe Beratungsleistungen von Forschungseinrichtungen und Unternehmen (ohne regionale Einschränkung):

- zur Analyse bestehender betrieblicher Abläufe und Prozesse auf Innovationspotenziale durch Digitalisierung sowie
- zur Entwicklung individueller Lösungen und Handlungsempfehlungen zu Digitalisierungsmaßnahmen bei bestehenden betrieblichen Abläufen und Prozessen.

Nicht gefördert werden:

- Beratungsleistungen zu Produkt- und Dienstleistungsentwicklungen mit digitalen Elementen und Inhalten,
- Leistungen von Beratern mit rechtlicher, wirtschaftlicher, personeller oder organisatorischer Verflechtung mit dem antragstellenden Unternehmen,
- Leistungen von Beratern, die nachweislich nicht über einschlägige Beratungserfahrungen verfügen (Referenzangaben bei Unternehmen und Angaben zur Qualifikation bei wissenschaftlichen Einrichtungen sind erforderlich).

##### **2.2 Modul - Schulung**

Gefördert werden auf der Grundlage eines detaillierten Schulungsangebotes Ausgaben für notwendige externe Schulungsdienstleistungen zur Qualifizierung der eigenen Mitarbeiter im Zuge (als Bestandteil des Moduls Implementierung) bzw. im Nachgang der Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen (Einzelantrag).

Nicht gefördert werden:

- Schulungsleistungen zu Produkt- und Dienstleistungsentwicklungen mit digitalen Elementen und Inhalten,
- Aufwendungen für Unterbringung, Verpflegung und Miete für die Durchführung von Schulungsmaßnahmen
- Leistungen von Dienstleistern mit rechtlicher, wirtschaftlicher, personeller oder organisatorischer Verflechtung mit dem antragstellenden Unternehmen
- Leistungen von Dienstleistern, die nachweislich nicht über einschlägige Beratungserfahrungen verfügen (Referenzangaben sind erforderlich),
- Personalausgaben für die zu schulenden Mitarbeiter.

## 2.3 Modul - Implementierung

### 2.3.1 Personalausgaben

Hierzu gehören eigene Personalausgaben des Antragstellers. Zuwendungsfähig sind hierbei grundsätzlich im Unternehmen erbrachte unmittelbar projektbezogene Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Implementierungsprozess, also Ausgaben für Unternehmensmitarbeiter, die den Implementierungsprozess aktiv begleiten. Ausgaben im Zusammenhang mit Abrechnungen des Förderprojektes oder Schulungen sind nicht förderfähig.

Berücksichtigungsfähig sind die einkommens-/lohnsteuerpflichtigen Bruttomonatslöhne und -gehälter für namentlich zu benennende Mitarbeiter. Es sind die bei Antragstellung im Gehalts/Lohnschein ausgewiesenen Arbeitnehmer-Bruttogehälter/-löhne zuwendungsfähig. Für NN-Stellen sind die **geplanten** Arbeitnehmer-Bruttogehälter/-löhne anzugeben.

Nicht dazu gehören umsatz- oder gewinnabhängige sowie andere gezahlte Lohn- und Gehaltsbestandteile, wie z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien, Nachtarbeits-, Überstunden- und Feiertagszuschläge, unregelmäßige Leistungszulagen u. ä., Sachbezüge, Gehaltserhöhungen inklusive Tarifierhöhungen während des Durchführungszeitraumes.

Zur Abgeltung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung werden 15 % der zuwendungsfähigen direkten AN - Bruttopersonalausgaben als förderfähig anerkannt, sofern diese auch tatsächlich mindestens 15% betragen. Bei Antragstellung sind hierzu die tatsächlichen aktuellen AG-Anteile anzugeben. Sollten diese nicht in Höhe von mindestens 15 % anfallen, erfolgt keine Förderung von AG-Anteilen.

Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden grundsätzlich monatlich bis maximal 7.200,00 EUR AN-Brutto bzw. jährlich bis maximal 86.400,00 EUR bei einer Vollzeitstelle (bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend dem Beschäftigungsanteil prozentual geringer) berücksichtigt.

Für Geschäftsführertätigkeiten müssen mindestens 0,5 Vollzeitarbeitskraft (VAK) bezogen auf die Projektlaufzeit frei für Geschäftsführertätigkeiten zur Verfügung stehen.

Der gesetzliche Mindestlohn ist einzuhalten.

Sind Mitarbeiter in verschiedenen, öffentlich finanzierten Projekten tätig, ist eine Doppelförderung auszuschließen.

Entnahmen werden grundsätzlich nur bezuschusst, wenn diese monatlich per Kontoauszug nachgewiesen werden. Die Entnahmen dürfen keine SV-Abgaben enthalten. SV-Abgaben sind nur förderfähig, wenn diese separat vom Geschäftskonto bezahlt werden.

Für Projektmitarbeiter ist ein Stundennachweis (ILB-Formblatt) zu führen, in dem die Gesamtarbeitszeit aufgezeichnet und der Zeitanteil am Förderprojekt deutlich wird. Dieser muss vom Vorgesetzten und vom Projektmitarbeiter unterzeichnet werden. Bei der Abrechnung sollten 10h/Tag und 10,5 Personenmonate (PM) pro Jahr nicht überschritten werden.

#### Besserstellungsverbot

Das Besserstellungsverbot gemäß Ziffer 1.3 der ANBest-P bzw. ANBest-EU findet nur dann Anwendung, wenn die Einnahmen des Zuwendungsempfängers innerhalb eines Planungszeitraums von 3 Jahren auf Jahressicht im Durchschnitt zu mehr als 50 % aus öffentlichen Zuschussförderungen resultieren.

Sofern diese Voraussetzung erfüllt ist, dürfen Zuwendungsempfänger keinen ihrer Beschäftigten (durch eine höhere Vergütung) besser stellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Sollte dennoch eine Besserstellung erfolgen, so sind die - über die Vergütung vergleichbarer Landesbediensteter hinausgehenden Entgeltbestandteile nicht zuwendungsfähig.

### 2.3.2 Lieferungen und Leistungen Dritter

Hierzu gehören projektbezogene Fremdleistungen, die Teile des Vorhabens betreffen, die aus technischen, wirtschaftlichen oder personellen Gründen nur von fachlich qualifizierten Dritten erbracht werden können.

### 2.3.3 Investitionen in Anlagen - Materielle Wirtschaftsgüter

Hierzu zählen Instrumente und technische Ausrüstungen inkl. Ausgaben für Installationen (z. B. Verkabelungen), die in unmittelbarem Zusammenhang zum Implementierungsprozess stehen. Bedingung ist, dass nicht andere öffentliche Mittel/Zuschüsse zum Erwerb des Wirtschaftsgutes herangezogen wurden/werden, eine Aktivierung im Sachanlagevermögen erfolgt (mit Ausnahme geringwertiger Wirtschaftsgüter), es sich nicht um gebrauchte Wirtschaftsgüter handelt und die Wirtschaftsgüter mindestens fünf Jahre im geförderten Unternehmen verbleiben (es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Güter ersetzt).

Nicht gefördert wird der Erwerb von Produktionsmitteln (insbesondere Produktionsmaschinen) sowie Standard-Hardware (z. B. PC's, Laptops, Tablets, Smartphones, Drucker, Telefone), soweit kein direkter inhaltlicher Bezug zum Projekt erkennbar ist.

### 2.3.4 Immaterielle Wirtschaftsgüter

Hierzu zählen entgeltlich erworbene aktivierungsfähige Wirtschaftsgüter, wie z. B. Software, sowie im Durchführungszeitraum jährlich zu zahlende Gebühren für Lizenzen etc., die in unmittelbarem Zusammenhang zum Implementierungsprozess stehen.

Nicht gefördert wird der Erwerb von Standard-Software (z. B. herkömmliche Bürosoftware oder Betriebssysteme).

### 2.3.5 Indirekte Ausgaben

Durch die Umsetzung des Vorhabens entstehende indirekte Ausgaben können in Höhe eines Pauschalsatzes von 15 % der förderfähigen direkten Personalausgaben beantragt und abgerechnet werden. Basis hierfür sind die zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben (AN-Brutto). Ein gesonderter Nachweis der indirekten Ausgaben ist nicht erforderlich.

Alle gemäß diesem Merkblatt direkt abrechenbaren Ausgaben sind nicht mit dieser Ausgabenkategorie abgedeckt. Folgende Ausgaben sind u. a. durch die Pauschale abgegolten:

- Gas, Strom, Wasser
- Sonstige Ausgaben für die Betriebsraumnutzung (einschließlich Reinigung)
- Bürobedarf
- Reparatur/Instandhaltung der Betriebs-/Geschäftsausstattung und der Betriebsräume
- Porto, Kurier, Frachten
- Telefon und Kommunikation
- Internetgebühren und Internetdomain
- Ausgaben für Leasing- und Mietverträge ohne Kaufoption
- Sach- und Fremdleistungsausgaben Buchhaltung
- Fremdleistungen EDV
- Zeitschriften, Bücher, INFO-CD-Roms, und ähnliche Lizenzen
- Bankgebühren
- Personalausgaben der Verwaltung (Personal, Buchh./Controlling/Einkauf, IT/Sicherheit, Service)
- Nettokaltmiete
- Versicherungen für Betriebsräume/Büroausstattung (z. B. Feuer-/Diebstahlversicherung)
- Investitionen (Ausgabebetrag bei GWG's oder steuerliche (lineare) Abschreibung).

## 2.4 Sonstige Hinweise zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben

Lieferungen und Leistungen, die von verflochtenen Dritten erbracht werden und zulässigerweise nicht im Rahmen einer öffentlichen bzw. offenen Vergabe oder eines Verhandlungsverfahrens vergeben wurden, sind **ausschließlich im Modul BIG-Digital-Implementierung** im Rahmen der marktüblichen Preise nur in Höhe der Selbstkostenpreise (ohne Gewinnaufschläge) mit entsprechender Steuerberaterbestätigung zuwendungsfähig. Sofern es sich ausschließlich um eine Lieferleistung handelt, sind anstelle der Selbstkostenpreise nur die Einstandspreise (ohne Gewinnaufschläge) anrechenbar. Die Ermittlung der Selbstkosten- bzw. Einstandspreise muss auf nachvollziehbaren Kalkulationen und/oder Rechnungen bzw. gleichwertigen Belegen beruhen.

Verflechtungen können sowohl rechtlich und wirtschaftlich, als auch personell oder organisatorisch vorliegen. Für den Begriff der wirtschaftlichen und rechtlichen Verflechtung ist Artikel 3 des Anhangs der Empfehlung der Europäischen Kommission zur KMU-Definition vom 06.05.2003 (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, Seite 36 ff.) maßgeblich. Das Merkblatt „KMU-Definition der EU“ ist auf [www.ilb.de](http://www.ilb.de) verfügbar. Die personelle Verflechtung lässt sich anhand der in § 15 Abgabenordnung verankerten Definition zu Angehörigen bestimmen. Eine organisatorische Verflechtung liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe dieser Personen sowohl zum Auftraggeber als auch Auftragnehmer gesellschaftsrechtlich oder aufgrund von Rechtsverhältnissen, die das Erbringen von Tätigkeiten zum Gegenstand haben, verbunden ist und die Entscheidung über die Auftragserteilung zumindest eines von ihnen beeinflussen kann.

## 3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Insbesondere folgende Ausgaben sind von der Förderung ausgenommen:

- Ausgaben für IKT-Lösungen, die überwiegend in anderen Unternehmen bzw. in Unternehmensteilen außerhalb Brandenburgs zum Einsatz kommen
- Ausgaben für reine Automatisierungsprojekte
- Ausgaben für Produktionsmittel, insb. Produktionsmaschinen im engeren Sinne
- Anschlusskosten einzelner Unternehmen an Infrastrukturen zur Datenübertragung außerhalb des Unternehmens
- Ausgaben für die Planung, Erstellung, Erweiterung und Pflege von Standard-Webseiten (insbesondere herkömmliche Webseiten zur Unternehmens- und Produktpräsentation ohne tiefere funktionelle Einbindung in die betrieblichen Abläufe)
- Ausgaben für Standard-Webshops (z. B. Standard-Shop-Templates) bzw. Web-Shops ohne weitere funktionale (digitalisierte) Einbindung in Abläufe und Prozesse
- Ausgaben für Standard-Online-Marketing-Maßnahmen (insbesondere Suchmaschinenoptimierung, Display-Advertisement, Content-Marketing und E-Mail-Marketing)
- Ausgaben für Produktpräsentationen unter Einbindung digitaler Elemente (z. B. Bewegtbilder, VR/AR-Umgebungen)
- Bewirtungskosten, Reisekosten inkl. Tagesspesen
- Ausgaben für Rechtsberatung
- Eigene Sachleistungen des Zuwendungsempfängers
- Ersatzbeschaffungen/turnusmäßige Erneuerungen von Standardsoft- und -hardware
- Ausgaben für die Wartung, auch die an EDV-Systemen (werden oft im Paket mit der Software mitverkauft) und für Garantieverlängerungen
- Bankgebühren
- gewährte Skonti, Rabatte, Gutschriften
- unbezahlte Überstunden
- Bei Geltung des Besserstellungsverbotes: Die der Höhe und/oder der Sache nach das Entgelt eines vergleichbaren Landesbediensteten überschreitenden Positionen.
- Barzahlungen und Verrechnungen

- erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Ausgaben, für die keine Originalbelege vorhanden sind
- Ausgaben, die nicht notwendig und angemessen sind
- Ausgaben, die außerhalb des Durchführungszeitraumes verursacht wurden
- nicht projektbezogene Ausgaben sowie Mehrausgaben

Die Aufzählung ist nicht abschließend.